

1. Freie. Als die vollberechtigte Klasse besorgten sie die öffentlichen An-
gelegenheiten und machten den Kern des Heeres aus. Ihr Abzeichen war das
ungeföhrene, über dem Scheitel gelotete Haar; stets trugen sie Waffen. —
Neben den Gemein-Freien unterschied man Edel-Freie (Adelige), die als
Angehörige besonders kriegstüchtiger Geschlechter (Adel = Geschlecht, insbesondere
edles Geschlecht) größeres Ansehen, aber keine staatlichen Vorrechte besaßen.

2. Halbfreie oder Freigelassene. Sie waren persönlich frei, hatten aber
keinen Anteil an der Verwaltung des Staates.

3. Unfreie oder Knechte, meist Kriegsgefangene. Sie bildeten streng
genommen keinen Stand; denn sie waren wie die Sklaven bei den Griechen und
Römern Eigentum eines Herrn. Obwohl rechtlos, wurden sie doch in der Regel
menschlich behandelt und oft mit Ackerland ausgestattet, von dem sie Abgaben an
Getreide und Vieh (Naturalien) entrichteten.

Jede Völkerschaft bildete einen Staat für sich. An der Spitze
stand als oberster Richter und Feldherr bei den Ostgermanen gewöhnlich ein
König (= Mann von Geschlecht). Er wurde aus einem bestimmten Adels-
geschlecht von der Versammlung aller Freien gewählt und auf den Schild gehoben.
Die westgermanischen Stämme begnügten sich in Friedenszeiten mit ihren frei-
gewählten Gauvorstehern (s. unten) und ertoren im Falle eines Krieges einen
aus ihrer Mitte zum Herzog (= Heerführer, Feldherr). Die eigentliche Staats-
hoheit (Souveränität), d. h. die Entscheidung über die wichtigsten Angelegenheiten,
hatte bei allen Völkerschaften das Ding' oder die Volksversammlung,
welche unter freiem Himmel bewaffnet zusammentrat. Sie wählte den König oder
Herzog, beschloß über Krieg und Frieden und vollzog die Wehrhaftmachung
(Schwertleite) der Jünglinge.

Eine Unterabteilung der Völkerschaft waren die Gawe. Sie übten unter
dem Vorhise eines Häuptlings (Gaufürsten) die Rechtspflege im Freien
aus; gelehrte Richter und Rechtsanwälte waren unbekannt. Als Beweismittel
diente außer dem Eid das Gottesurteil, wie z. B. der Kesselfang, d. h.
das Herausholen eines Gegenstandes aus einem Gefäße voll siedenden Wassers,
und der Zweikampf (Duell). — War ein Volksgenosse getötet worden, so stand
den Verwandten (der Sippe) das Recht der Fehde oder Blutrache zu; doch
konnte der Mord durch das Wergeld (= Menschengeld) gesühnt werden, dessen
Höhe sich nach dem Stande des Erschlagenen richtete.

Das Heerwesen beruhte auf der allgemeinen Wehrpflicht. Oberfeldherr
war der König oder der Herzog. Jeder Gau kämpfte unter seinem Häuptling;
die Geschlechtsgenossen standen nebeneinander. Die Hauptstärke lag im Fußvolk.
Seine gebräuchlichste Waffe war die Framēa, ein kurzer, hölzerner Speer mit
einer Spitze aus Eisen, Bronze oder Stein; daneben kamen Lanzen und Schwerter,
Bogen und Holzkeulen zur Verwendung. Als Schutzwanne dienten Schilde aus
bemalten Brettern und Flechtwerk. Das Heer ging unter Anstimmung des
„Schildgejanges“, wobei die Krieger in den Schild hinein brüllten, zum An-
griff über. Dieser erfolgte mit furchtbarer Wut (furor tenticus). Hinter
der Schlachtreihe feuerten von Wagenburgen herab die Weiber und Kinder
ihre Verwandten zu mutiger Ausdauer an. — Neben dem allgemeinen Volksheer

¹ Noch heute heißt die dänische Volksvertretung Folkething.